



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
660 Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

1

135/11

Sitzungsvorlage

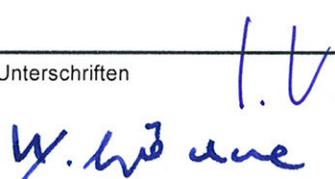
Datum: 09.05.2011

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	26.05.2011	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.07.2011	
3.				
4.				

Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Stadt Eschweiler wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung		

Sachverhalt:

Im Dezember 2007 wurde eine Novellierung des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) wirksam. Durch diese Novellierung wurde unter anderem die Pflicht zur Prüfung von privaten Abwasseranlagen in das Landeswassergesetz eingefügt (Anlage 2). Gemäß § 61a „Private Abwasseranlagen“ LWG NRW müssen Eigentümer von Grundstücken nunmehr sowohl ihre neu gebauten als auch die bereits bestehenden privaten Abwasserleitungen von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lassen. Bestehende Abwasserleitungen müssen erstmalig bis spätestens 31.12.2015 geprüft werden. In Wasserschutzgebieten muss die Frist verkürzt werden. Das Ergebnis der Prüfung muss der Grundstückseigentümer der Kommune auf Verlangen vorlegen.

Die Stadt Eschweiler bereitet sich schon seit längerer Zeit auf die bevorstehenden Aufgaben und Pflichten vor. Im Dezember 2008 ist die Stadt Eschweiler dem „Kommunalen Netzwerk Grundstücksentwässerung“ (KomNet GEW) beigetreten. In diesem Netzwerk sind mittlerweile 54 Kommunen aus ganz NRW zusammengeschlossen und erarbeiten Strategien und Konzepte zum Umgang mit dem vorliegenden Gesetz. Moderiert und geleitet wird das Netzwerk durch das „Institut für Unterirdische Infrastruktur“ (IKT); das IKT stellt hierbei umfangreiches Know-how im Bereich der Abwasserbeseitigung zur Verfügung.

Bislang hat die Stadt Eschweiler ein Handlungskonzept zur Umsetzung des § 61a "Private Abwasseranlagen" (Dichtheitsprüfung) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen erarbeitet (Vorlage 311/09 zum Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 19.11.2009). Mit diversen Pressemitteilungen, Informationen auf der städtischen Internetseite und nicht zuletzt durch einen Flyer, der im Januar 2010 an alle Grundstückseigentümer verschickt wurde, hat die Stadt Eschweiler über dieses Gesetz und die Umsetzung im Stadtgebiet informiert.

Der Gesetzgeber gibt der Kommune durch § 61a Abs. 5 LWG NRW die Möglichkeit, die festgesetzte Frist 31.12.2015 per Satzungen zu verändern (verlängern/ verkürzen), wenn die Durchführung der Dichtheitsprüfung innerhalb eines Konzeptes z. B. mit öffentlichen Kanalsanierungsmaßnahmen oder mit Kanalinspektionsmaßnahmen gemäß der „Selbstüberwachungsverordnung Kanal“ zusammengelegt wird.

Die Stadt Eschweiler will diese Möglichkeit der verkürzten bzw. verlängerten Fristen nutzen. Hierzu ist ein Konzept zur Einteilung der Satzungsgebiete erarbeitet worden und zu jedem Gebiet die entsprechende Frist festgelegt worden (Vorlage 251/10 zum Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 09.11.2010). Teile dieses Konzeptes werden durch die Satzungen in den Teilgebieten „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“ zurzeit bereits umgesetzt (Vorlage 380/09 zum Stadtrat am 16.12.2009 und Vorlage 368/10 zum Stadtrat am 15.12.2010).

Mit der Gefährdungspotentialanalyse des gesamten Stadtgebietes und der daraus resultierenden Einteilung in einzelne Teilgebiete und Festlegung der Fristen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung (Vorlage 251/10 zum Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 09.11.2010) hat die Stadt Eschweiler den Grundstückseigentümern bereits Planungssicherheit gegeben.

In diesem Konzept zur Einteilung der Teilgebiete ist vor allem auf das Gefährdungspotential undichter Abwasserleitungen für hoch anstehendes Grundwasser Rücksicht genommen worden. Eine Analyse des gesamten Stadtgebietes ergab eine Übersicht über vorhandene Gefährdungspotentiale und eine daraus abzuleitende Reihenfolge der Fristen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung. Auf dieser Basis soll nunmehr die in der Anlage 1 vorgelegte Satzung mit dem Ziel der Durchführung der Dichtheitsprüfung im gesamten Stadtgebiet erlassen werden. In der Satzung werden Teilgebiete gebildet und für jedes eine Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung genannt. Die in den bisherigen Satzungen bereits betroffenen Teilgebiete „Aue“ und „Wasserschutzzone“ sind von dieser Satzung ausgenommen, die bisherigen Satzungen zu diesen Gebieten bleiben weiterhin bestehen.

Anforderungen an die Dichtheitsprüfung in den einzelnen Teilgebieten

Der Gesetzgeber hat weder im Gesetzestext noch durch Runderlass konkrete Anforderungen an die Dichtheitsprüfung gestellt. Erst mit Rundschreiben vom Oktober 2010 wurden die Anforderungen an

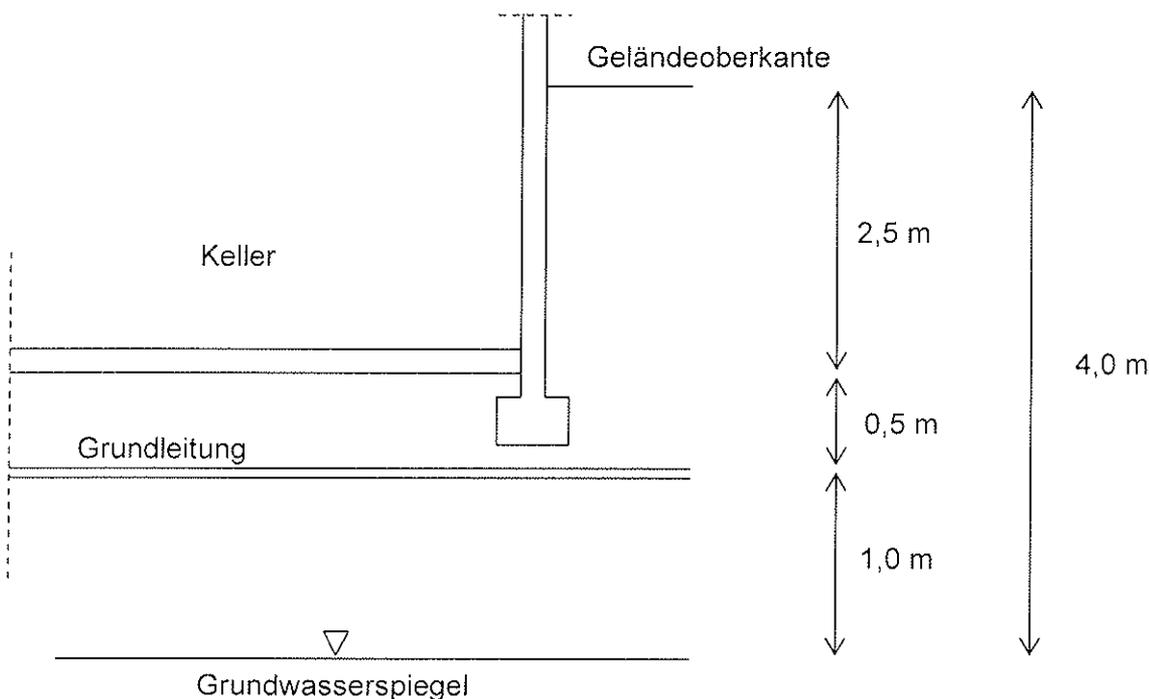
die Art der Dichtheitsprüfung seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MKULNV) erläutert (Anlage 3). Demnach ist eine Prüfung mittels Luft- oder Wasserdruck vor allem dort zu empfehlen, wo bekanntermaßen erhöhte Grundwasserstände vorhanden sind und somit eine erhöhte Gefährdung des Grundwassers besteht.

Die Stadt Eschweiler wird aus diesem Grunde die Dichtheitsprüfung mittels Luft- oder Wasserdruck nur in den Teilgebieten fordern, in denen im Rahmen der durchgeführten Gefährdungsanalyse ein erhöhter Grundwasserstand festgestellt wurde oder aber deutlich stärker verunreinigtes Abwasser anfällt (z. B. Industriebetriebe) bzw. dort, wo Altlastenverdachtsflächen bestehen, in denen eluierbare Stoffe im Untergrund vorhanden sind (z. B. Öle oder stark belastete Aschen).

Als Datengrundlage zu den Grundwasserständen dient zum einen ein Planauszug aus dem „Stadt-ökologischen Beitrag“ aus dem Jahre 2002, zum anderen die Ergebnisse aus Bodengutachten zur Baugrunderkundung im Vorfeld zu Tiefbaumaßnahmen und Hydrogeologische Gutachten im Rahmen von Erkundungen im Zuge von Bebauungsplanverfahren oder im Zuge von Bewertungen von Altlastenverdachtsflächen. Zusätzlich sind aktuelle Daten vom Landesamt für Umwelt- und Naturschutz zu Verfügung gestellt worden.

In manchen Teilgebieten ist aus den Daten erkennbar, dass Bereiche einen hohen und andere einen niedrigen Grundwasserstand aufweisen, so dass innerhalb einiger Teilgebiete unterschiedliche Anforderungen an die Dichtheitsprüfung gestellt werden.

Mit Hilfe dieser Daten kann das Gefährdungspotential für das Grundwasser infolge undichter Abwasserleitungen eingegrenzt werden. Als kritischen Grundwasserstand gilt ein **Flurabstand**, also der Abstand von der Geländeoberkante bis zum Grundwasserspiegel, von **weniger als vier Metern**. Die vier Meter ergeben sich aus dem Ansatz eines voll unterkellerten Hauses mit unterhalb der Kellersohle verlaufenden Abwasserleitungen. Geht man von einer mittleren Kellertiefe von 2,5 m und von weiteren 0,5 m bis zu den Abwasserleitungen aus, so verbleibt eine restliche Bodenmächtigkeit von maximal 1,0 m bis zum Grundwasserspiegel (siehe Skizze unten).



Gemäß den Forderungen der Unteren Wasserbehörde entspricht dieser Abstand zum Grundwasserspiegel auch den Forderungen bei der Versickerung der in Kleinkläranlagen mechanisch und biologisch vorgereinigten Abwässer. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass durch die Durchströmung einer mindestens 1 m dicken Bodenschicht eine ausreichende Sorption stattfindet, so dass vorgereinigtes Abwasser bis zum Eintritt in den Grundwasserleiter eine zusätzliche Reinigung erfährt. Die Sorption ist ein Sammelbegriff für alle Vorgänge (z. B. Adsorption, Absorption), bei denen ein Stoff durch einen anderen mit ihm in Berührung stehenden Stoff selektiv aufgenommen wird, d. h. beim Durchströmen des Bodenkörpers mit Abwasser werden Stoffe vom Bodenkörper „festgehalten“ und somit das Abwasser in gewisser Weise „gereinigt“.

Bei undichten Abwasserleitungen werden keine vorgereinigten Abwässer in den Untergrund gezielt eingeleitet, sondern es treten vielmehr kleinere Mengen durch mehrere Schadstellen diffus und ohne mechanische oder biologische Vorreinigung in den Boden ein. Analog zu den oben genannten Vorgängen können durch Sorption Stoffe zurückgehalten und somit eine Verunreinigung des Grundwassers reduziert werden. Hierzu gab es in der Vergangenheit einige Untersuchungen, die das bestätigen konnten (z. B. Prof. Dr.-Ing. Dohmann, RWTH Aachen, 1999).

Anlagen:

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Gesetzestext

Anlage 3: Rundschreiben des Ministeriums vom Oktober 2010

**Satzung
über die Änderung der Fristen
bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
innerhalb der Stadt Eschweiler**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) und § 61 a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S 185 ff), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Notwendigkeit zur Regelung

Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft. Die Stadt beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwVKan die Überprüfung der Kanalisation in den in § 2 genannten Teilgebieten der Stadt Eschweiler. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verändert.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in den Anlagen 1 bis 15 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücke, die an den aufgeführten Straßen liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gem. § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser und die zugehörige Grundstücksanschlussleitung von der privaten Grundstücksgrenze bis zur Einmündung in die öffentliche Abwasseranlage. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der pri-

vaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zu den jeweiligen Fristen der nachfolgenden Tabelle durchzuführen.

Teilgebiet	Frist
1	31.12.2012
2.1	31.12.2013
2.2	31.12.2013
3.1	31.12.2014
3.2	31.12.2014
4	31.12.2015
5	31.12.2016
6	31.12.2016
7	31.12.2017
8	31.12.2018
9	31.12.2019
10	31.12.2020
11	31.12.2021
12	31.12.2022
13	31.12.2022

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Eschweiler unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb von zwei Monaten nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Eschweiler vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung in den Teilgebieten 2.1, 3.1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 ist nach den einschlägigen Normen mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) oder aber mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. In den Teilgebieten 1, 2.2, 3.2 und 5 wird die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung der Stadt Eschweiler als ausreichende Prüfmethode anerkannt. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung muss folgenden Inhalt aufweisen bzw. folgende Unterlagen umfassen:
1. Lageplanskizze mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten))
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Untersuchung: durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, bei der Druckprüfung: festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss (z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet));
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
 4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 4 Anforderungen an die Sachkundigen

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Eschweiler nicht anerkannt.

§ 5 Sanierungsfrist

Festgestellte Undichtigkeiten sollen spätestens innerhalb von 24 Monaten ab dem Tag der Durchführung der Dichtheitsprüfung beseitigt werden. Bei der Beseitigung von Undichtigkeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Unmittelbar nach der Beseitigung der Undichtigkeiten ist eine erneute Dichtheitsprüfung durch einen Sachkundigen durchzuführen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist innerhalb von zwei Monaten nach dieser Prüfung der Stadt Eschweiler vorzulegen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (4) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .07.2011

Bertram
Bürgermeister

**Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

Teilgebiet 1

Am Burgfeld
Amselweg
An der Glocke
Anna-Klöcker-Anlage
Antoniusstraße
Arndtstraße
Auf dem Höfchen
August-Thyssen-Straße
Bergrather Straße
Bismarckstraße
Bourscheidtstraße
Burgstraße
Dechant-Deckers-Straße
Dechant-Kirschbaum-Straße
Drosselweg
Eisenbahnstraße
Ekkehardstraße
Englerthstraße
Feldenendstraße
Feldstraße
Finkenweg
Fischerstraße
Franz-Rüth-Straße
Franzstraße
Grabenstraße 25, 27, 29, 31, 33-85
Grachtstraße
Graeserstraße
Gutenbergstraße
Heinrich-von-Berg-Weg
Hompeschstraße
Hospitalgasse
Hubertusstraße
Hüttenstraße
Ichenberg
Im Kamp
Indepromenade
Inselstraße
Invalidenstraße
Jahnstraße
Johanna-Neuman-Straße

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Teilgebiet 1

Josef-Nacken-Weg	
Josefstraße	
Kaiserstraße	
Karlstraße	
Kochsgasse	17, 19, 21, 30, 32, 34
Krottshäuser	14-22
Langwahn	
Ludwigstraße	
Marienstraße	
Martin-Luther-Straße	
Merkurstraße	
Michelsweg	
Mittelstraße	
Moltkestraße	
Neustraße	
Nothberger Straße	
Odilienstraße	
Patternhof	
Raiffeisen-Platz	
Reigate & Bandstead-Platz	
Rosenallee	
Röthgener Straße	
Schwalbenweg	
Starenweg	
Steinstraße	
Stoltenhoffmühle	
Talstraße	
Tunnelweg	
Uferstraße	
Vereinsstraße	
Von-der-Horst-Straße	
Von-Harff-Straße	
Vulligstraße	
Wilhelmstraße	
Zechenstraße	1-129

**Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

Teilgebiet 2.1

Am Hovener Feld
Am Mühlengraben
An der Burgmauer
Bachstraße
Berliner Ring
Blumenstraße
Brigidastraße
Burgweg
Dr.-Gilles-Straße
Dürener Straße

342, 400, 402, 404, 406, 408, 410, 412, 414, 416, 418, 420,
422, 424, 426, 428, 430, 432, 434, 436, 438, 440, 442, 444,
446, 448, 450, 452, 454, 456, 458, 460, 462, 462a, 462b,
464, 464a, 464b, 464c, 466, 468, 470, 471-603

Filzengraben
Floraweg
Frankenplatz
Franz-Gessen-Straße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Hans-Leyers-Weg
Hauptstraße
Haus Palant
Hochbrückerweg
Hovener Straße
Im Eichelkamp
In den Burgwiesen
Johannisstraße
Kantstraße
Klinkgasse
Kölner Straße
Kopernikusstraße
Lindenallee
Pfarrer-Hoffmans-Straße
Rößlers Mühle
Rundstraße
Schützenstraße
Severinstraße
Verbindungsstraße
Vollmühle
Von-Hatzfeld-Straße
Zum Hagelkreuz

**Anlage 3 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

Teilgebiet 2.2

Auf dem Driesch

Auf dem Pesch

Elektrowerk

In der Krause

Max-Planck-Straße

Rolf-Hackenbroich-Straße

Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Teilgebiet 3.1

Aachener Straße 1-93

Albrecht-Dürer-Straße

Allensteiner Straße

Am Stapel

An Wardenslinde

Asternweg

Auerbachstraße

Auf der Komm

Bernhard-Letterhaus-Straße

Brauhausstraße

Brunnenhof

Carbynstraße

Dahlienweg

Danziger Straße

Dreieckstraße

Dreiers Gärten

Drieschstraße

Dürener Straße

1- 340, 347, 349, 351, 353, 355, 357, 357a, 359,
361, 363, 365, 367, 369, 371, 373, 375, 377, 379,
381, 383, 385, 387, 389, 391, 393, 395, 397, 399,
401, 403, 405, 407, 409, 411, 413, 415, 417,
417a, 419, 421, 423, 425, 427, 429, 481, 483, 485

Eduard-Mörrike-Platz

Eduard-Mörrike-Straße

Eichendorffstraße

Elbinger Straße

Englerthsgärten

Fliederweg

Fontanestraße

Franz-Liszt-Straße

Franz-Marc-Straße

Friedensstraße

Funkengasse

Gartenstraße

Grabenstraße

1-13, 14, 16, 18, 20, 22, 24

Grüner Weg

Grünewaldstraße

Hehlrather Straße

Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Teilgebiet 3.1

Heinrich-Imig-Straße	
Hölderlinstraße	
Hugo-Merckens-Straße	
Im Klostergarten	
Indestraße	
Johannes-Rau-Platz	
Jülicher Straße	1-101
Kochsgasse	1-16, 18
Kolpingstraße	
Königsberger Straße	
Lessingstraße	
Liebfrauenstraße	
Lilienthalstraße	
Lotzfeldchen	
Maasstraße	
Marienburger Straße	
Markt	
Marktstraße	
Mauerweg	
Moselstraße	
Mozartstraße	
Nelkenweg	
Nordstraße	
Oststraße	
Otto-Wels-Straße	
Parkstraße	
Paul-Ernst-Straße	
Peilsgasse	
Peter-Liesen-Straße	
Peter-Paul-Straße	
Pfarrer-Appelrath-Straße	
Preyerstraße	
Reuleauxstraße	
Rue de Wattrelos	1-29
Ruhrstraße	
Saarstraße	
Schnellengasse	
Schubertweg	
Sternheimstraße	
Stettiner Straße	

Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Teilgebiet 3.1

Stormstraße

Stralsunder Straße

Südstraße

1-41

Tilsiter Straße

Trillersgasse

Tulpenweg

Uhlandstraße

Von-Humboldt-Straße

Von-Kleist-Straße

Von-Stephan-Straße

Weserstraße

Wollenweberstraße

Anlage 5 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Teilgebiet 3.2

An der Wasserwiese

Götz-Briefs-Weg

Hovermühle

Königsbenden

Anlage 6 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Teilgebiet 4

Albertstraße	1-61, 61a
Am Goldberg	
Am Hastenrather Fließ	1, 1a, 3, 3a, 5, 7, 9
Am Kalkofen	
Am Köhlerpfad	
Am Riffersbach	
Am Wolfshag	
Ardennenstraße	
Bergrather Feld	
Bergrather Hof	
Bohler Straße	
Eifelstraße	4
Gressenicher Straße	
Hamicher Weg	1, 6, 7, 9, 11
Harzstraße	
Hastenrather Weg	
Heibachstraße	
Herrenfeldchen	
Hunsrückstraße	
Huppertzbruch	
Im Felde	
Im Kuckuck	
Im Wiesenhang	
Josef-Artz-Straße	
Käthe-Kruse-Straße	
Killewittchen	
Kopfstraße	
Kronendriesch	
Maarfeld	
Pfarrer-Funk-Straße	
Pfarrer-Kleinermann-Straße	
Quellstraße	
Rhönstraße	
Schlesierweg	
Stüfgensweg	
Taununsstraße	
Vennstraße	
Villeweg	
Vogesenstraße	
Volkenrather Straße	1, 2, 3, 5-53

**Anlage 6 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

Teilgebiet 4

Weierstraße

Wendelinusstraße

Wiesenkoppe

Zanderhof

Zur Bohler Heide

1-52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 64a, 66, 68, 70, 72,
74, 76, 76a, 76b, 76e, 76f, 76g

**Anlage 7 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

Teilgebiet 5

Am Kraftwerk

Carl-Zeiss-Straße

Dürwißer Straße

Ernst-Abbe-Straße

Hermann-Hollerith-Straße

Langgasse

Wilhelm-Lexis-Straße

Zum Hagelkreuz 16, 24, 27, 29, 30

Anlage 8 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Teilgebiet 6

Am Fresenberg	
Am Mühlenfeld	
Am Omerbach	
Am Steinbüchel	
Bendenmühle	
Bongarder Hof	
Bovenberg	
Brückenstraße	
Cäcilienstraße	
Heisterner Straße	1-27, 28, 28a, 30, 30a, 32, 34, 34a, 34b, 36, 38, 38a, 40, 40a, 40b, 40c, 40d, 40e, 40f, 40g, 40h, 40i, 42, 42a, 42b, 44, 44a, 46, 48, 50, 70
Hofstraße	
Hohe Straße	
Hüchelner Straße	1-74
In den Benden	
In der Schleh	
Knippmühle	1, 1a, 3, 3a, 3b, 5, 7-22
Lärchenhof	
Nothberger Hof	
Nothberger Platz	
Pfarrer-Krings-Straße	
Udelinberg	
Von-Bongart-Straße	
Von-Palant-Straße	
Zechenstraße	130, 132, 134
Zur Alten Kirche	

Anlage 9 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Teilgebiet 7

Am Buschend
Am Nierchen
Am Schildchen
Auf der Heide
Baptistastraße
Bergstraße
Eisenmühlenstraße
Haldenstraße
Heidesiedlung
Hermann-Löns-Straße
Höhenweg
Hüchelner Benden
Hüchelner Straße 1-248
Im Römerfeld
In der Gracht
Kölner Straße
Langerweher Straße
Olympiastraße
Sandkaulberg
Stadionstraße
Tannenbergstraße
Weißer Weg
Wilhelmshöhe

Anlage 10 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Teilgebiet 8

Albertshof	
Albertstraße	63a, 63b, 65
Allmannshof	
Alte Ziegelei	
Am Buchenwald	
Am Grünen Winkel	
Am Hang	
Am Heinrichsschacht	
Am Kitzberg	
Am Pütt	
Am Schlemmerich	
Backsteinweg	
Barbarastraße	1, 13, 15, 17
Bohler Heide	
Buschweg	
Dampfziegelei	
Duffenter	
Eduardstraße	
Einhardstraße	
Feldbrandweg	
Florianweg	
Friedhofsweg	
Friedrichstraße	
Heinrichsallee	
Heinrichsweg	
Hermann-Löns-Anger	
Hoeschweg	
Im Hag	
Jägerspfad	
Konkordiasiedlung	
Konkordiastraße	2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 34
Konkordiaweg	
Kunstschacht	
Lehmkuhlweg	
Matthiasweg	

Anlage 10 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Teilgebiet 8

Oberdorf

Pumpe

1,2 ,3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 16a, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 26, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 48a, 48b, 56, 58, 60, 66, 68, 72, 74, 80, 82, 82a, 82b

Ringofen

Sandberg

Sebastianusweg

Sofienstraße

Stich

2, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 23a, 25, 25a, 27, 27a, 29, 29a, 31, 31a, 33, 33a, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 57, 59, 61, 63, 66, 66a, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84,, 86, 88, 89, 90, 91, 91a, 91b, 92, 93, 94, 95, 95a, 96, 96a, 96b, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 142, 144, 146, 148, 150, 152, 154, 156, 158, 160, 162, 164

Tonbrennerweg

Wilhelminenstraße

Zentrum

Zieglerstraße

Anlage 11 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Teilgebiet 9

Ackerstraße
Am Burgbusch
Am Hof
Am Klosterhof
Am Klosterweiher
Am Maxweiher
An der Fahrt
An der Fauch
An der Festhalle
Auf dem Felde
Auf den Hufen
Auf der Merz
August-Bebel-Straße
Begauer Mühlenweg
Begauer Straße
Blasiusstraße
Eiche
Elsassstraße
Georgsweg
Gerhard-Meiß-Straße
Im Busch
Im Rott
Kalvarienbergstraße
Kambachstraße
Kettelerstraße
Kinzweiler Burg
Kinzweilerstraße
Kirchstraße
Klapperstraße
Klosterweg
Konrad-Müller-Straße
Kreuzstraße
Langendorfer Hof
Langweiler Weg
Laurenzberger Weg
Lürkener Weg
Mariadorfer Straße
Merzbachstraße
Merzbrücker Straße

Anlage 11 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Teilgebiet 9

Mühlenweg
Neusener Straße
Nierhausener Straße
Obere Mühle
Obermerzer Straße
Oberstraße
Panne Straße
Peter-Koch-Straße
Pfarrer-Einerhand-Straße
Pferdegasse
Pützfeldchen
Reginastraße
Schwarzwaldstraße
Spessartstraße
Valentinstraße
Velauer Straße
Viktoriastraße
Von-Trips-Platz
Von-Trips-Straße
Wardener Straße
Westerwaldstraße
Wültgensstraße

Anlage 12 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Teilgebiet 10

Aachener Straße	94-338
Am Römerberg	
Auf dem Ellerberg	
Buchenhof	
Buschfuhrer Hof	
Erfstraße	
Glücksburg	
Goerdtsstraße	
Krottshäuser	1, 2, 3, 4, 6, 8, 22
Kuckhoffmühle	
Kupfermühlencamp	
Matthias-Stiel-Straße	
Merzbrück	
Neu-Broicher-Hof	
Neulandhof	
Nickelstraße	
Obermerzer Hof	
Propstei	
Rinkensplatz	
Röher Hütte	
Röher Straße	1-80
Rue de Watrelos	51
Schubbendenweg	
Schulstraße	
Sterzbusch	
Stoltenhoffstraße	
Tank & Rast Aachener Land Nord	
Tank & Rast Aachener Land Süd	
Werdenstraße	

Anlage 13 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Teilgebiet 11

Abt-Simons-Straße
Ahornweg
Aldorfer Straße
Am Bongert
Am Fließ
Am Hochhaus
Am Hörschberg
Am Kleekamp
Am Rodelberg
Am Steinacker
Am Vogelschuss
An der Waidmühle
Auf dem Bend
Auf dem Hügel
August-Schmidt-Straße
Baumschulenweg
Bertolt-Brecht-Straße
Bonhoefferstraße
Bonifatiusstraße
Breslauer Straße
Broicher Pfad
Buchenweg
Dornweißstraße
Drimbornshof
Dürwißer Kirchweg
Eichenstraße
Erich-Kästner-Straße
Erlenweg
Eschenweg
Freiherr-vom-Stein-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Fronhovener Straße
Fuchshofweg
Gasthausstraße
Goethestraße
Grünstraße
Hainbuchenweg
Hans-Böckler-Straße
Harbigstraße
Heinrich-Heine-Straße
Im Winkel

Anlage 14 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Teilgebiet 12

Akazienhain	
Alte Rodung	
Am Bergamt	
Am Ginsterbusch	
Am Rosenstock	
Barbarastraße	2, 2a, 6, 8, 10, 12, 20
Birkengangstraße	
Elisabethweg	
Erikaweg	
Hagedornweg	
Heidestraße	
Im Padtkohl	
Kiefernweg	
Luisenstraße	
Moosweg	
Pumpe	45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65a, 65b, 65c, 67, 69, 79, 79a, 79b, 79c, 79d, 79e, 81, 83, 87, 89, 91
Rotdornweg	
Schlehdornweg	
Städtlerstraße	
Steinkohlenfeld	
Stolberger Straße	1, 3, 43, 45, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97, 105, 117, 125, 129
Waldstraße	
Weißdornweg	

**Anlage 15 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7
Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

Teilgebiet 13

Aldenhovener Straße
Bourheimer Straße
Domtalweg
Erbericher Straße
Fronhoven
Fronstraße
Hausener Straße
Jan-van-Werth-Straße
Kirchplatz
Kommendenstraße
Langendorfer Straße
Leo-Meuser-Straße
Lohner Hof
Maarstraße
Pützlohner Hof
Pützlohner Straße
Ringstraße
Rosenstraße
Silvesterstraße
Wiesenstraße

(1) Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden. ⁴Im Übrigen gilt § 57 entsprechend.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken satzungsrechtlich vorzuschreiben.

(3) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

(4) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

(5) Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen,

1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder
2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.

Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Im Falle des Satzes 2 sind bei Festlegung des Zeitraumes die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.

(6) Die oberste Wasserbehörde ist ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Die Gemeinde kann bis zum Erlass der Verwaltungsvorschrift durch Satzung Anforderungen an die Sachkunde festlegen.

(7) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund des § 61 Selbstüberwachungspflichtigen unterliegen.



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

15.03.2010

Seite 1 von 9

Abtanzzeichen IV/1

bei Antwort bitte angeben

MIR Dr. Mertsch

Telefon 0211 4566 561

Telefax 0211 4566 945

viktor.mertsch@mkf.nrw.gov.de

An die
Bezirksregierungen

Kommunale Abwasserbeseitigung Vollzug des § 61a LWG

Mit Datum vom 10.03.2010 hatte ich über die Bezirksregierungen den Stand der Umsetzung des § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG bei den Gemeinden abgefragt. Das Ergebnis war sehr inhomogen, insgesamt hatte jedoch die Mehrzahl der Städte und Gemeinde bis zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Vorgabe zur Fristverkürzung in Wasserschutzgebieten per Satzung noch nicht umgesetzt, obwohl hier nach den bisherigen Vorgaben des § 45 BauO NRW eine Dichtheitsprüfung zumindest für alle vor dem 01.01.1965 (bzw. bei gewerblich/industriellem Abwasser vor dem 01.01.1990) errichteten Grundstücksentwässerungen, bereits bis Ende 2005 hätte durchgeführt werden müssen.

Aus diesem Anlass und zur landeseinheitlichen Regelung zahlreicher Anfragen zum Vollzug des §61a LWG gebe ich hiermit folgende Hinweise für die konkrete Umsetzung vor Ort:

1. Satzungen in Wasserschutzgebieten

Aufgrund der bisherigen Mitteilungen weise ich nochmals nachdrücklich darauf hin, dass es sich bei der Regelung des § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG um eine zwingende Vorschrift handelt; d.h. dass die Gemeinden in Wasserschutzgebieten die Frist 2015 zeitlich qualifiziert vorziehen

Dienstgebäude und

Lieferanschrift

Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Telefon 0211 4566 561

Telefax 0211 4566 945

Infoservice 0211 4566 600

poststelle@mkf.nrw.gov.de

www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Mitochondrien

Rheinische Union U. G. m. H. G.

Hauptstelle: Konrad-Adenauer-Platz

40108 Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 4566 600



müssen, um dem besonderen Gefährdungspotenzial in den Schutzgebieten Rechnung zu tragen. Seite 2 von 5

Der Gesetzgeber hat für die Festlegung von Fristen in Wasserschutzgebieten keine festen Vorgaben getroffen, damit die Kommunen angepasste flexible Lösungen treffen können. Maßstab kann dabei jedoch nicht die maximal erreichbare Fristverschiebung sein. Die Flexibilität soll lediglich dem Umstand Rechnung tragen, dass einige Kommunen ganz oder überwiegend in Wasserschutzgebieten liegen. Es liegt auf der Hand, dass hier andere Voraussetzungen vorliegen und die Abarbeitung einen längeren Zeitraum, durchaus auch bis 2015, erfordert. In der Regel liegen diese Rahmenbedingungen aber nicht vor, so dass deutlich kürzere Fristen notwendig und angemessen sind.

Wichtig und in allen Kommunen gleichermaßen (durch Satzung) sicherzustellen ist eine **Staffelung**, die eine **kontinuierliche Abarbeitung** ohne Zeitverzug sicherstellt. Dieses setzt voraus, dass die Satzungen für die erstmalige Dichtheitsprüfung nunmehr zeitnah für alle Wasserschutzgebiete erlassen werden, d.h. bis zum Frühjahr 2011.

Voraussetzung für eine kontinuierliche Abarbeitung ist die Staffelung von Fristen durch Satzungen:

Die Erfahrung zeigt, dass die Mehrheit der betroffenen Grundstückseigentümer eine Beratung seitens der Kommune in den letzten Monaten vor Ablauf suchen. Die Kumulierung von Fristen führt demnach zu einem verstärkten Personalbedarf, um eine bürgerfreundliche Beratung gewährleisten zu können. Nur eine Staffelung schafft also die Voraussetzung, die gesetzlich vorgeschriebene Beratungsverpflichtung (§ 61a Abs. 5) qualifiziert mit schlankem Personalbedarf zu erfüllen.

Bei gemeindeübergreifenden Wasserschutzgebieten ist eine Abstimmung zwischen den betroffenen Gemeinden mit dem Ziel einer einheitlichen Fristsetzung anzustreben.

Der Städte- und Gemeindebund hat in Abstimmung mit dem Innenministerium und dem MKULNV eine entsprechende Mustersatzung erar-



beitet, die unter folgender Internet-Adresse heruntergeladen werden kann. <http://www.kua-nrw.de/index.php/satzungen.html> Seite 3 von 9

2. Satzungen außerhalb von Wasserschutzgebieten

Vom Grundsatz her treffen die Aussagen zur Notwendigkeit einer Staffelung der Fristen, die eine kontinuierliche Abarbeitung ohne Zeitverzug sicherstellt, auch hier zu.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten können vom Jahr 2015 abweichende Fristen festgesetzt werden, wenn

1. Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in einem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG oder einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwasserbeseitigungskonzept festgelegt sind (§ 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG)
2. die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG überprüft (§ 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG)

Im Zusammenhang mit der Regelung 2 ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan) ist am 01.01.1996 in Kraft getreten. Die erstmalige Untersuchung des gesamten Kanalnetzes war in 10 Jahren durchzuführen. Die Wiederholungsprüfung des gesamten Kanalnetzes ist jeweils in einem Zeitraum von 15 Jahren durchzuführen. Wenn die Gemeinde beabsichtigt, eine Satzung für abgegrenzte Teile ihres Gebietes zu erlassen, in der die Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG an die Selbstüberwachung des öffentlichen Kanals gekoppelt ist, muss die Untersuchungshäufigkeit der SüwVKan berücksichtigt werden. Dieses bedeutet, dass die Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG, beginnend mit Inkrafttreten des novelierten Landeswassergesetzes vom 11.12.2007, in einem Zeitraum von max. 15 Jahren durchzuführen ist und die letzten Dichtheitsprüfungen somit bis Ende 2023 durchgeführt sein müssen.



Die Verabschiedung entsprechender Satzungen sollte ebenfalls zeitnah, bis Frühjahr 2011 erfolgen. Um Verzögerungen zu vermeiden, kann es jedoch sinnvoll sein, im Zusammenhang mit einer ersten Satzung, in der aus wasserwirtschaftlichen Zwangspunkten (Wasserschutzgebiete oder Fremdwasserschwerpunktgebiete) heraus die Frist zur Dichtheitsprüfung in bestimmten, grundstücksscharf abzugrenzenden Einzugsgebieten verkürzt wird, die weitere Reihenfolge z.B. in Anlehnung an die Durchführung der Untersuchung des kommunalen Netzes nach der SüwVKan in den Ortsteilen zunächst nur anzuzeigen, damit sich die betroffenen Grundstückseigentümer bereits frühzeitig darauf einstellen können. Die eigentlichen detaillierten Einzelsatzungen können dann zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden. Um den Grundstückseigentümern die Möglichkeit der Durchführung der Dichtheitsprüfung der privaten Grundstücksentwässerung über den 31.12.2015 hinaus zu ermöglichen, wird empfohlen grundsätzlich Satzungen für das gesamte Gemeindegebiet zu erlassen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die entsprechenden Einzelsatzungen in jedem Fall rechtzeitig vor dem 31.12.2015 ergangen sein müssen, da der Grundstückseigentümer ansonsten die gesetzliche Frist versäumen würde.

Seite 4 von 6

3. Art der Dichtheitsprüfung

In § 61a LWG ist bestimmt, dass private Abwasseranlagen so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten sind, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein.

Vorgaben, wie eine Dichtheitsprüfung durchzuführen ist finden sich in den technischen Regelwerken DIN EN 1610, ATV-M 143 T6, DIN 1986-30, ATV-DVWK A 142. Neben den Wasser- und Luftdruckprüfungen (Physikalische Prüfung) wird in der DIN 1986 T30 auch die TV-Inspektion als zusätzliche Untersuchungsmöglichkeit beschrieben und in bestimmten Fällen als ausreichend zur Bestimmung der Dichtheit



angesehen. Demnach gilt die Grundleitung im Sinne der DIN 1986 T 30 als dicht, wenn bei einer Prüfung mit der Kanalfernsehanlage keine sichtbaren Schäden und Fremdwassereintritte festgestellt wurden. Seite 6 von 9

Insbesondere bei der Frage, ob Fremdwassereintritte mit Hilfe einer optischen Prüfung in ausreichender Weise ausgeschlossen werden können, ist zu beachten, dass nach der Sanierung eines vormals undichten öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanals deren Dränagewirkung entfällt, mithin der Grundwasserspiegel kurz- bis mittelfristig ansteigen wird. Bei einer Dichtheitsprüfung im privaten Bereich mittels Fernauge vor der Sanierung des öffentlichen Kanals kann somit - unabhängig von der tatsächlichen Dichtigkeit der Leitung - kein Fremdwassereintritt festgestellt werden, da der öffentliche Kanal noch seine Dränagewirkung entfaltet und die private Grundstücksentwässerung daher in der Regel oberhalb des Grundwasserspiegels liegt.

Demnach kann eine TV-Inspektion grundsätzlich dann nicht als Nachweisverfahren der Dichtheit eingesetzt werden, wenn das zu untersuchende Grundstück in einem bekannten oder ausgewiesenen Fremdwasserschwerpunktgebiet liegt. Hier ist dann in jedem Fall eine physikalische Prüfung durchzuführen.

Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Forderung der Sanierung von privaten Grundstücksentwässerungsleitungen in Fremdwasserschwerpunktgebieten (IPA Förderbereich 6.3) ohne Vorlage eines Dichtheitsnachweises mittels physikalischer Prüfung ausgeschlossen ist, da das vorgegebene Ziel einer ganzheitlichen Dichtheit sowohl des öffentlichen als auch des privaten Kanalisationsnetzes ansonsten nicht sichergestellt werden kann.

Auch in Wasserschutzgebieten kann eine physikalische Prüfung empfohlen werden.

Gleiches gilt wegen des ebenfalls hohen Gefährdungspotentials für das Grundwasser durch potentiell defekte Grundstücksentwässerungen in



den Bereichen, in denen der Untergrund durch Karst geprägt ist. Dies trifft insbesondere auf Bereiche der Bezirksregierungen Detmold und Arnsberg zu. Seite 6 von 9

Folgende Regelung sollte sinngemäß in die entsprechenden Satzungen aufgenommen werden

Die Dichtheitsprüfung ist nach den Vorgaben der DIN 1986-30 durchzuführen. Grundsätzlich sind alle in der DIN 1986-30 genannten Verfahren (Prüfung mit Luft- oder Wasserdruck, Optische Prüfung) zulässig.

In bekannten oder ausgewiesenen Fremdwasserschwerpunkten sowie in Wasserschutzgebieten und in den Bereichen, in denen der Untergrund durch Karst geprägt ist, wird die Dichtheitsprüfung mit Wasser- oder Luftdruck ausdrücklich empfohlen, um ggf. später weitere Kosten zu vermeiden. In allen anderen Fällen entscheidet der Sachkundige nach § 61a Abs. 6 LWG über das anzuwendende Prüfverfahren.

4. Drainageanschlüsse am Schmutz- oder Mischwasserkanal

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass Drainageanschlüsse an Schmutz- oder Mischwasserkanäle grundsätzlich eine Bescheinigung der Dichtheit ausschließen. Dies gilt auch dann, wenn die überprüfte Kanalisation ansonsten schadensfrei ist.

5. Vorlage der Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung

In § 61a LWG ist geregelt, dass die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist.

Hierzu ist anzumerken, dass die Gemeinde als Betreiber der öffentlichen Kanalisation und der zugehörigen Abwasseranlagen Kenntnis über den Zustand der Kanalisation insgesamt haben muss. Wegen des funktionellen Zusammenhangs gilt dieses nicht nur für das öffentliche Kanalnetz sondern ebenso für die privaten Anschluss- und Grundleit-



lungen. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, dass sich die Gemeinden die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung grundsätzlich vorlegen lassen. In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf hingewiesen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass jeder Hauseigentümer nach einer Dichtheitsprüfung mit Feststellung einer defekten Grundstücksentwässerung diese unaufgefordert in einem angemessenen Zeitraum - wenn überhaupt - sanieren lässt. Vielmehr bedarf es hierzu erfahrungsgemäß regelmäßig einer Aufforderung durch die Gemeinde auf Grundlage ihrer Anstaltsgewalt für die von ihr betriebene Abwasserentsorgungseinrichtung, damit der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer die ihm obliegende Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG durch Betrieb einer funktionsfähigen privaten Abwasseranlage erfüllt.

Seite 1 von 5

Insbesondere in den Fällen, in denen von den Gemeinden per Satzung Fristen vorgezogen oder in Fremdwasserschwerpunkten abweichende Fristen festgesetzt werden, mithin die Gemeinde aus wasserwirtschaftlichen Gründen Fristen regelt, ist die Vorlage der Bescheinigung und im Falle einer dokumentierten Undichtigkeit der Erlass eine Sanierungsaufforderung in jedem Fall unabdingbar. In den entsprechenden Satzungen ist somit eine Vorlagepflicht für die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung aufzunehmen.

6. Kleinkläranlagen/Grundstücke im Außenbereich.

Bei den im Außenbereich verbleibenden Anlagen, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht auf Dauer übertragen wurde, endet die Frist für die Durchführung der Dichtheitsprüfung zum 31.12.2015. Eine Verlängerung dieser Frist mittels Satzung ist hier nicht möglich.

7. Überwachung nach § 116 LWG

Die Überwachung der privaten Kanäle unterliegt § 100 WHG i.V. mit § 116 LWG und liegt in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde. Ob eine Verschiebung der Dichtheitsprüfung und damit auch der nachfolgenden Sanierungsmaßnahmen in Anbetracht des zu vermutenden



Schadens- und Belastungspotentials unter wasser- und strafrechtlichen Aspekten vertretbar ist, hat die Untere Wasserbehörde in eigener Verantwortung zu prüfen. Dies gilt insbesondere in Wasserschutzgebieten, aber auch in anderen wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen wie Fremdwasserschwerpunktgebieten. Auch bei einem generellen Verzicht von Kommunen zur Vorlage von Bescheinigungen müsste die Untere Wasserbehörde prüfen, inwieweit die damit einhergehende Verschiebung oder Nichtdurchführung von Sanierungsmaßnahmen privater Kanäle vertretbar ist. Seite 2 von 4

8. Bescheinigungen gemäß § 66 BauO NRW

Soweit bei einem Neubau eine Bescheinigung nach § 66 BauO NRW erforderlich ist, kann diese auch die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG erfassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Unternehmer bzw. Sachverständige die Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a LWG (RdErl. d.MUNLV vom 31.03.2009, IV-7-031 002 0407) erfüllt, andernfalls sind separate Bescheinigungen erforderlich.

9. Sanierungsfristen

Sofern die Dichtheitsprüfung ergibt, dass die private Abwasseranlage Schäden aufweist, ist sie zu sanieren.

Bei Schäden, die die Standsicherheit betreffen, ist eine sofortige Sanierung erforderlich.

In allen anderen Fällen soll die Sanierung in einer angemessenen Frist erfolgen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Sanierung innerhalb von 12 - 24 Monaten möglich ist.

Von Eigentümern großer Wohnungsbestände (Wohnungsbaugenossenschaften, Kommunen, Land, Bund, etc.) sind Sanierungskonzepte



einzufordern, anhand derer individuelle Sanierungsfristen abgestimmt werden können. Seite 9 von 10

Ich bitte die Unteren Wasserbehörden schriftlich und im Rahmen einer Dienstbesprechung entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

(V Mertsch)